

Lesen Sie den Text und entscheiden Sie, welche Überschrift zu welchem Textabschnitt (A., B., C., D, E) passt?

1. JURASTUDIUM;
2. ERSTE PRÜFUNG/ERSTES STAATSEXAMEN;
3. ZWEITE PRÜFUNG;
4. DIE VOLLJURISTISCHE AUSBILDUNG;
5. REFERENDARIAT;

DIE VOLLJURISTISCHE AUSBILDUNG IN DEUTSCHLAND

A. _____

Der Aufbau und Ablauf der volljuristischen Ausbildung ist deutschlandweit gleich. Egal also, ob du Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Staatsanwältin/Staatsanwalt oder Richterin/Richter werden willst, du musst immer dieselbe Ausbildung durchlaufen. Das ist sogar gesetzlich so geregelt.

Erklärungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang der Begriff I. _____. Einfach erklärt bedeutet „volljuristisch“, dass du die klassischen juristischen Berufe Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Staatsanwältin/Staatsanwalt oder Richterin/Richter ausüben kannst. Voraussetzung dafür ist, dass du Jura studiert hast, ein zweijähriges praktisches Referendariat absolviert hast und zwei juristische Staatsexamina bestanden hast. Diese Ausbildung nennt man daher „volljuristische Ausbildung“.

Die beiden Phasen der volljuristischen Ausbildung hier im Überblick:

Phase 1: II. _____

Phase 2: III. _____

B. _____

Die erste und zeitlich aufwändigste Stufe, die es bei einer volljuristischen Ausbildung zu meistern gilt, ist IV. _____ an einer juristischen Fakultät mit dem Ausbildungsziel "Erste Prüfung/Erstes Staatsexamen". Bundesweit dauert dieser Teil der Ausbildung zurzeit durchschnittlich fünf Jahre.

C. _____

Das Studium wird abgeschlossen mit der so genannten V. _____. Die Erste Prüfung setzt sich zusammen aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (wird von den Hochschulen abgenommen) und der staatlichen Pflichtfachprüfung (wird von der staatlichen Prüfungsbehörde abgenommen – in Hamburg Justizprüfungsamt). Die Prüfung nimmt insgesamt etwa ein halbes Jahr in Anspruch.

D. _____

Es folgt der zweijährige Vorbereitungsdienst, das VI. _____, das in jedem Bundesland absolviert werden kann. Man arbeitet während des Referendariats an

verschiedenen juristischen Pflicht- und Wahlstationen, wo man praktisch tätig wird und die verschiedenen Facetten der juristischen Arbeit kennen lernt. Das Referendariat in Hamburg beispielsweise hat folgende Struktur:

Die Pflichtstationen:

- Strafrechtsstation – 3 Monate an einem Amtsgericht in Strafsachen, einer Strafkammer oder einer Staatsanwaltschaft
- Zivilrechtsstation – 3 Monate an einem Amtsgericht oder Landgericht in Zivilsachen
- Verwaltungsstation – 3 Monate an einer Verwaltungsbehörde
- Rechtsanwaltsstation – 9 Monate bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin

Die beiden Wahlstationen:

- Wahlstation I – 3 Monate bei einer der drei erstgenannten Ausbildungsstationen oder bei einem nationalen Gericht, bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Verwaltungsbehörde oder an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
- Wahlstation II – 3 Monate an einer Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

E. _____

Das Referendariat wird mit dem VII. _____ abgeschlossen, das wie die Erste Prüfung ebenfalls von den staatlichen Prüfungsstellen der Bundesländer abgenommen wird. Du legst das Zweite Staatsexamen in dem Bundesland ab, in dem du dein Referendariat durchgeführt hast. Auch diese Prüfung nimmt etwa ein halbes bis dreiviertel Jahr in Anspruch. Nach dem bestandenen Zweiten Staatsexamen ist die volljuristische Ausbildung, die für die Berufe RichterIn/Richter, Staatsanwältin/Staatsanwalt, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Verwaltungsjuristin/Verwaltungsjurist im höheren Dienst Voraussetzung ist, abgeschlossen, und du kannst dich auf solche Stellen bundesweit bewerben.